

**Bundesministerium für Verkehr,  
Bau- und Wohnungswesen**  
S 13/14.87.02-08/84 Va 99

Bonn, den 20. September 1999

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/1999**

Sachgebiet 12.4 Umweltschutz; Naturschutz und Landschaftspflege  
2.3 Planung und Entwurf; Entwurfsgestaltung  
3.9 Erd- und Grundbau, Entwässerung, Landschaftsbau;  
Landschaftsbau, Ingenieurbilogie

**Oberste Straßenbaubehörden der Länder**

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen  
Bundesrechnungshof  
DEGES

**Betr.: Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege,  
Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und  
Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4), Ausgabe 1999**

**Bezug:** Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/1986 –  
StB 25/38.65.01/34 Va 86 vom 23. Mai 1986

**Anlg.:** 1 Ausfertigung der RAS-LP 4  
Mehrfertigungen meines ARS

Die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4)“ – Ausgabe 1999 – sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit mir und den Straßenbauverwaltungen der Länder aufgestellt worden.

In den RAS-LP 4 sind Maßnahmen zur Erhaltung schützenswerter Gehölzbestände, sonstiger Vegetationsbestände und zum Schutz wildlebender Tiere in Baustellenbereichen aufgeführt.

Ich führe hiermit die RAS-LP 4 für die Bundesfernstraßen ein.

Gleichzeitig hebe ich das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/1986 – StB 25/38.65.01/34 Va 86 – vom 23. Mai 1986 auf.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die RAS-LP 4 auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden sonstigen Straßen einzuführen.

Die RAS-LP 4 sind beim FGSV Verlag, Postfach 50 13 62, 50973 Köln, oder Boyenstr. 42, 10115 Berlin, zu beziehen.

Dieses Rundschreiben wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Im Auftrag

Will